

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1797

VD18 90034406

Erster Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902504)

Ein und dreißigstes Buch.

Von 1724 — 1727.

Erster Abschnitt.

§. 1. Die Kaiserliche Commission setzet einen peremptorischen Termin zur Einbringung der unbedingten Partitionsanträge an, §. 2. macht nach abgelaufenem Termin mit der Execution dadurch den Anfang, daß sie dem Administrationscollegio das Siegel abfordert, demselben die Hebung der landschaftlichen Gefälle untersaget, und ihre Versammlungen verbietet, §. 3. und veranstaltet einen neuen Landtag. Auf diesem Landtag wird das ganze Administrationscollegium abgesetzt. Es werden andre Administratoren und andre ständische Officianten erwählt. §. 4. Das neue Administrationscollegium wird in Auriach eingerichtet. §. 5. Das alte hält sich in Emden in Activität. So entsethet ein doppeltes Administrationscollegium, das alte in Emden, das neue in Auriach. §. 6. Der König von Preußen und die Generalstaaten verdrängen ihre Garnisonen in Emden, und erklären sich zur Neutralität bei den offenkrieglichen Streitigkeiten. §. 7. Die Accise wird sowohl in Emden als in Auriach verpachtet. §. 8. Die Emdisch-ständische Garnison rückt nach Leer, um sich des dortigen Pachtcomtoirs zu bemächtigen. §. 9. Auch läßt der Fürst, dieses zu verhindern, seine Miliz nach Leer marchiren. Hieraus entsethet im Angesicht der Kaiserlichen Salve-Garde das erste Blutbad zwischen den fürstlichen und den Emdisch-ständischen Truppen. Die Emdische Miliz räumt den Flecken Leer und zieht sich nach Emden zurück. §. 10. Der Fürst erklart die Emdische Garnison, so bald sie wieder ausrücken wird, für Vogelfrey.

§. 1.

1724 **W**ie diese Kaiserliche Decrete und Rescripte eingegangen waren, setzte die Kaiserliche Commission zu deren Publication den 25 October an. Zugleich wurden die ungehorsamen Stände noch-

nochmals peremptorisch zur Einbringung ihrer Parti-¹⁷²⁴tionserklärung und Anerkennung der Kaiserlichen Commission verabladet. Bei Eröffnung dieser Versammlung suchten die Commissarien das Vorgeben, daß durch die Kaiserlichen Decrete die Privilegien und Freiheiten des Landes untergraben würden, zu entkräften. „Nie, sagten sie, wäre es die Intention des Kaisers gewesen, Jemanden um seine Rechte und wohl hergebrachte Privilegien zu bringen. Auch hätte sich der Fürst großmüthig erkläret, nichts wider die Landesaccorde und deren richtige Interpretation zu verlangen. Sie wollten daher nunmehr die Submission auf die Kaiserlichen Decrete gewärtigen.“ Der Doctor Homfeld, als Syndicus und Consulent der Stände, erwiederte, daß die Stände sich nie eines Ungehorsams gegen Sr. Kais. Majest. zu schulden kommen lassen, und daß sie auch noch erbötig wären, sich den Kaiserl. Decreten, in so fern sie mit den beschwornen Accorden und mit der Landesverfassung stimmten, zu unterwerfen. Dies und nicht eine völlig unbedingte Unterwerfung wäre auch unstreitig die Meinung der neuen oder sogenannten gehorsamen Stände gewesen, die ihre Partitionsanzeige bereits übergeben hätten. Man frage nur, fuhr er fort, jedes einzelne ständische Glied, ob es bei Ausstellung einer Submissionsacte, die Idee gehabt habe, daß er auf die Landesverfassung, auf die so theuer erworbenen und heilig beschwornen Verträge, und alle ihm zu statten kommende Rechtswohlthaten habe Verzicht leisten wollen. In demselben Ton sprachen Administrator von dem Appelle für die Ritterschaft und der Syndicus Heslingh im Namen der Stadt Emden. Indessen hatten sich drei Mitglieder der Ritterschaft, der in Wien anwesende Burchard Philipp Graf Fridag

1724 Fridag von Gödens, der ritterschaftliche Administrator Freiherr Franz Ferdinand von Knipphausen Nittersburg und der Hofgerichtsaffessor Gerhard Moriz von Closter, erster völlig unbedingt, letztere im Vertrauen, daß die Landesverträge sollten aufrecht erhalten werden, den Kaiserlichen Decreten durch schriftliche Anzeigen unterworfen. Für die gehorsamen Stände traten für Norden der Bürgermeister Wenkebach, für Aurich der Bürgermeister Gremis und für die fünf Aemter, die sich submittiret hatten, deren Consulent, der Doctor Matthias von Wicht auf. Letzter sprach: „Wenn in der ganzen Welt keine Treue, kein Glaube mehr wäre, so müßte sie doch bei einem römischen Kaiser seyn. So hätte Carl V. sich geäußert, so hätte er gehandelt. Eben dieses Zutrauen hätte er zu dem isigen gloriwürdigsten Kaiser Carl VI. Sein Wort, seine Zusicherung, daß durch seine Verfügungen Niemand an seinen wohlhergebrachten Rechten gekränkt werden sollte, müßte jeden wohldenkenden Ostfriesen beruhigen. Gestützt auf dieses Zutrauen, hätten die gehorsamen Stände diese Decrete um so viel mehr angenommen, weil sie die so längst erwünschte Abstellung der Unordnungen nun bald erwarten könnten. Man sträubte sich nur deshalb wider die Kaiserlichen Decrete, weil diejenigen, die sich die größte Macht unter den Ständen anmaßten, (die Emden,) darin zu einem billigen Beitrag zu den Landeslasten angehalten worden, und die Misbräuche, worunter vorzüglich der dritte Stand, der das mehreste contribuirt, leiden müßte, abgestellt werden sollten. Diesen letztern Vorwurf zu entkräften, erklärten sich die beiden ritterschaftlichen Administratoren von Knipphausen und von dem Appelle — es waren keine andre Administratoren gegenwärtig — daß

das Administrationscollegium erbötig wäre, die 1724
Landrechnungen von 1721 bis 1724 jedoch ohne
ständische Präjudiz der Kaiserlichen Commission zur
Durchsicht vorzulegen. Sie zeigten dabei an, daß
freilich viele Posten hätten erspart werden können,
daß aber solches in der bisherigen Verfassung und
nicht in der Verwaltung beruhte. Zu ihrem Pri-
vatungen hätten die Administratoren keine Gelder
verwendet, und öfters selbst ein bestimmtes Menage-
reglement gewünscht, und dieses wäre bei der jün-
gsten Landrechnungsversammlung am 10 May dieses
Jahres zu Stande gekommen (a). In der Haupt-
sache wiederholten besonders der Administrator von
dem Appelle, der Syndicus Heslingh und der
Doctor Homfeld ihren vorigen Vortrag, daß die
rechtmäßigen Stände sich nur in so ferne den Kai-
serlichen Decreten submitiren könnten, als solche
mit den Landesverträgen übereinstimmten, wie auch,
daß sie sich noch immer zu einem Vergleich bereit
fänden. Dieses hätten sie jüngst dem Kaiser vor-
tragen lassen, und erwarteten darauf eine allergnä-
digste Resolution. So seltsam, als unerhört wäre
es, erwiederte der Canzler Brenneisen, wenn man
über eine abgeurtheilte Sache, in dem Moment,
wenn die Execution angehen sollte, sich zu einem
Vergleich erbieten wollte. Dieses Anerbieten und
die limitirten Partitionserklärungen zielten nur blos
dahin ab, die Kaiserl. Decrete wendig zu machen,
oder doch aufzuhalten. Diese von dem Canzler
Brenneisen erwähnten und von der Ritterschaft,
von Emden, und einzelnen Eingefessenen aus den
Aemtern abgegebenen Partitionserklärungen lauteten
quatenus et quantum de iure, oder so weit die Kai-
ser-

(a) Es stimmte fast überall mit dem am 16 Jul. 1701
gemachten Menagereglement überein.

1724 Kaiserlichen Decrete mit den Landesverträgen überein kommen, oder provisorisch, bis man sich über die Streitigkeiten wird beglichen haben, oder mit Vorbehalt der ständischen Gerechtfame, und hierauf bezogen sie sich wieder. Die Kaiserliche Commission gab hierauf zu erkennen, daß sie solche bedingliche und eingeschränkte Partitionsanzeigen nicht annehmen, auch sich mit den vorgeschlagenen gültlichen Tractaten nicht befassen könnte. Sie verlangte eine unbedingte Annahme der Kaiserlichen Decrete ohne Restrictionen und Reservationen. Solche Partitionsanzeigen wollten sie noch zum Ueberfluß am 4 Nov. erwarten. In deren Entstehung drohten sie, in contumaciam zu verfahren (b).

§. 2.

Die Drohungen der Kaiserlichen Commission wirkten die Submission vieler Eingefessenen. Selbst die beiden Erzpatrioten, die gewesenen Norder Bürgermeister Palms und Kettler, unterwarfen sich ganz unbedingt den Kaiserlichen Decreten, und den Commissarischen Verfügungen (c). Nach abgelaufenem peremptorischen Termin machte die Kaiserliche Commission unter dem 11 November dem Administrationscollegio bekannt, daß sie sich nunmehr gemüßiget sähe, die Kaiserlichen Befehle zu erequiren. Sie gaben den Administratoren auf, sich aller Hebungen der landschaftlichen Gelder zu begeben, sich aller Conventikeln zu enthalten, und das landschaftliche Siegel längstens gegen den 21 Novemb. einzusenden. Auch ließ sie den ersten landschaftlichen Secretair Zernemann verabladen, sich über einige Puncte vernehmen zu lassen, und

(b) Landsch. Acten.

(c) Species facti in den Beylagen p. 11 und 15.

commissarische Vorstellungen zu gewärtigen. Von 1724
 der ersten commissarischen Resolution appellirten die
 Administratoren an den Kaiserlichen Reichshofrath,
 ließen diese Appellation durch Notarien der Com-
 mission insinuiren, und wider alle Beeinträchtigung
 in dem ihnen anvertrauten Amte protestiren. Wegen
 der Verabladung des Secretair Zernemann ant-
 worteten sie, daß eine solche Citation nach einer In-
 quisition schmeckte, wozu aber bei dem vorliegenden
 Fall weder entfernte noch nahe Indicia vorhanden
 wären. Da auch der Secretair nach seiner be-
 schwornen Instruction die Arcana der Stände und
 des Collegii nicht offenbaren dürfte und könnte: so
 baten sie die Commission, den Secretair und andre
 landschaftliche Officianten mit dergleichen Inquisi-
 tionen zu verschonen. Eine wiederholte commissarische
 Verabladung veranlaßte das Collegium, auch
 davon an den Reichshofrath zu appelliren (d). Durch
 ein unter dem 11 Novemb. abgedrucktes Patent
 machte die subdelegirte Commission den sämtlichen
 Eingefessenen bekannt, daß die ordinair Deputirten
 und Administratoren sich in der ihnen verstatteten
 Frist zu einem unbedingten Gehorsam und Parition
 der Kaiserlichen Decrete nicht erkläret hätten. Sie
 untersagte daher allen Eingefessenen, keine Schasun-
 gen an die ungehorsamen Administratoren oder an
 den Landrentmeister, bei Strafe doppelten Ersatzes,
 abzuführen, und gab den sämtlichen Pächtern,
 Executoren und Schasungshebern auf, die bereits
 erhobenen und noch in ihrer Casse beruhenden Gel-
 der, bis auf fernere Verordnung, zurückzuhalten,
 und bei Strafe doppelter Bezahlung keine Gelder
 an das Administrationscollegium abzuführen. Dann
 schrie

(d) Landsch. Acten.

Ostfr. Gesch. 7 B.

P.

226 Ein und dreißigstes Buch.

1724 schrieben die Commissarien auf den 23 November einen Landtag aus. Auf diesem Landtag sollten die dazu verabladeren gehorsamen Stände sich über die mit dem Administrationscollegio vorzunehmende Veränderung, und dann über die Execution der sämtlichen Kaiserlichen Decrete berathen, und zweckdienliche Schlüsse fassen (e).

§. 3.

Bei Eröffnung dieses ausgeschriebenen Landtages ließen die subdelegirten Commissarien die Landtagspropositionen verlesen. Diese betrafen vorzüglich die Wahl neuer Deputirten und Administratoren, die Verlegung des Collegii von Emden nach einem andern Orte, die dem Fürsten durch Ansetzung eines Inspectors anzuvertrauende Oberaufsicht über die Landesmittel, die Abführung der fremden Truppen, und die Aussetzung eines hinlänglichen und anständigen Beitrages für den Fürsten. Das Protokoll wurde diesesmal, da sich die beiden landschaftlichen Secretaire nicht submittiret hatten, durch einen Notarius Wilde abgehalten. Obgleich die ganze ständische Versammlung aus solchen Gliedern bestand, die sich den Kaiserlichen Decreten unterworfen hatten, so fehlte es doch nicht an Debatten. Ob das Aerarium nach Aurich, Leer oder Norden verleget werden sollte? Ob die Städte Norden und Aurich jede einen besondern Administratoren haben sollten? Da vorhin nur einer beide Städte repräsentirender Administrator in dem Collegio saß; ob die Stadt Emden provisorisch bis sie sich submittiren würde, oder auf ewig nach den Neußerungen des Canzler Brenneisen von der Administration ausgeschlossen

(e) Sammlung Kais. Patente.

schlossen bleiben sollte? Ob der dritte Stand befugt¹⁷²⁴ sey, einen besondern Syndicum auf landschaftliche Kosten zu halten? Die Erörterung dieser und anderer Fragen veranlaßten öfters hitzige Ausfälle von allen Seiten. Ich kann mich mit allen diesen Streitigkeiten hier nicht befassen. Ich sehe nur das Resultat der ständischen Schlüsse hieher. Man beschloß die Abführung der preussischen Miliz auf die bestmögliche Weise zu bewürken. Man setzte dem Fürsten vorerst, bis sich die Landschaft einigermaßen erholen würde, jährlich 6000 Rthlr. Subsidien aus. Man einigte sich über die Verlegung des Aerarii von Emden nach Aurich. Man gab den Städten Aurich und Norden vorerst die Ansetzung zweier Administratoren zu und bestand auf die Entlassung der ordinair Deputirten und Administratoren, wie auch der sämtlichen Officianten des Collegii. Die bisherigen Administratoren waren von der Ritterschaft der Freiherr Franz Ferdinand von Inn- und Kniphausen Lütetsburg, und Heinrich Bernhard von dem Appelle, Häuptling zu Midlum, aus dem Städtestande für Emden, Thomas Paine, für Norden und Aurich (f) der Auricher Bürgermeister Solling; und aus dem dritten Stande Coob Jbeling von Rheden und Warner ter Braek. Landsyndicus oder Advocatus Patriæ war der Petkummer und Zenuelter Gerichtsschulze, Doctor Sebastian Anton Homfeld, Landrentmeister Cornelius Sluiter, erster Secretair Doctor Zernemann, und zweiter Secretair Eberhard von Wingene. Freiherr von Inn- und

P 2

und

(f) Emden hatte bisher einen beständigen Administrator, Norden und Aurich alternirten aber mit dem dritten Jahre, da denn der zeitige Administrator einer dieser Städte beide Städte repräsentirte.

1724 und Kniphausen (g) behielt allein als Administrator in dem neu einzurichtenden Collegio seine Stelle. Die zweite ritterschaftliche Administratur blieb noch zur Zeit unbesezt. Dieses rührte daher, weil vorgedachter Freiherr anwies, daß die neue Wahl eines ritterschaftlichen Administratoren, der Verfassung gemäß, nur auf einem Rittertage vorgenommen werden könnte. Dann war er aus der Ritterschaft nur allein anwesend. Daher trug sich auf diesem Landtag der besondere Fall zu, daß nur zwei Stimmen, nämlich eine von dem Städtenstande, und die andre von dem dritten Stande vorhanden waren. Denn der Freiherr von Kniphausen erklärte selbst, daß er, als einziges Mitglied, nicht für seinen ganzen Stand stimmen könnte, sondern nur seine Privatmeinungen äußern wollte. Zu städtischen Administratoren wurden der nordische Bürgermeister

Ludwig

(g) Zwar hatte sich der Freiherr von Kniphausen submittiret, er suchte inoessen bei öffentlichen Versammlungen die ständische Gerechtsame aufrecht zu halten, und die Wunden, wenn sie unheilbar waren, zu lindern. Eben darum wurde er, ob schon er sich submittiret hatte, von den alten Ständen und selbst von seinen vorigen Collegen mit aller Schonung behandelt und geschähet. Sie, die vorigen Administratoren, nannten ihn einen Mann von befannter Dexterität. Selbst das neue Collegium war nicht nach seinem Geschmack. Selten wohnte er den Sessionen bei. Am 5 Mai 1725 kurz vor seinem Absterben, schrieb er unter andern an die Kaiserliche Commission: »Ich kann nicht einsehen, wie ich meinem Stande und dem Lande einigen Nutzen leisten kann, weil ich von der Ritterschaft ganz alleine da bin, und keinen specialen Collegen habe, ich also leider! allezeit mich überstimmen lassen muß, und wie Cicero sagte: Aut frustra dissentiendum, aut sine ulla gravitate assentiendum.« Abgedruckt in der Anzeige p. II.

Ludwig Wenkebach und der Auricher Bürgermeister 1724 und Apotheker Thomas Gremis ernannt (h). Die neu erwählten Administratoren des dritten Standes waren der Doctor Dodo Fridag von Hage und Otto Bley von Horsten (i). Die Landrentmeister-Stelle wurde Bernhard Heinrich Eysken und das erste Secretariat dem Advocaten Nicolaus Philipp Ennen anvertrauet. Die Besetzung des zweiten Secretariats hielt man noch zur Zeit unnöthig. Auch wurde kein allgemeiner Landsyndicus ernannt; indessen setzte der dritte Stand, jedoch unter Protestation des Städtenstandes in Absicht eines auszusetzenden Gehaltes, den Doctor Mathias von Wicht zu ihrem Syndicus an. Weil auch die bei dem Emder Collegio angefahren beiden Procuratoren, die Schatzungs-executoren, der Pedell und die Boten sich nicht submittiret hatten, so wurden auch diese übergangen, und an deren Stelle neue erwählt. Auch wurden statt der vorigen neue ordinair Deputirten bestellt.

P 3

Zu

(h) Die vorigen Administratoren dieser beiden Städte Bürgermeister Palms aus Norden, und Solling aus Aurich, obsehon sie sich unbedingt submittiret hatten, wurden also bei dieser neuen Wahl vorbeigegangen.

(i) Diese beiden dritten Standes Administratoren hatten sich erst submittiret, und dann wieder diese Submission revociret. So lautet ihre Revocation vom 13 Mai 1723: „Wir urkunden und bekennen hiemit, daß wir die übereilig herausgegebene Erklärung, theils nicht freywillig, theils nicht mit gutem Vorbedacht herausgegeben haben. Wir revociren sie nochmalen, erklären sie für unkräftig, und versprechen unsere Handlungen den Accorden gemäß einzurichten.“ Abgenöthigte Anzeige p. 8. — Und nun hatten sie sich wieder submittiret. Wie schwankend waren doch einige ständische Mitglieder!

„miss, en Vorstel. Ministern wonderlyk gecares-1724
 „fert, zoo dat zy niet wisten, wat Heeren zy ge-
 „worden. — Deesen wierden dann voorgestelt,
 „of men niet behoorde nieuwe Landsdeputeerden
 „en Administratoren macken, en de Landscassa
 „uit Emden na Aurick verleggen. Deese edele
 „Heeren wordende flattert, dat zy wonderlyke
 „grootte Mannen konden worden, waren wel hast
 „met dat Voorstel eens, en deelden daarom de
 „Landsbedieningen zoo getrowlyk onder haar uit,
 „dat by na Niemand van dat geringe Getal over-
 „schoote, en die uit haar Middel geeligerde neue
 „Heeren Administratoren waren ook haast gereed
 „met Lyf en Ziele te besorgen, dat de Landscasse
 „tot Aurick mogte komen (m).“

§. 4.

Noch an dem nämlichen Tage, wie der Land-
 tagsabschied publiciret war, wurde das neue Colle-
 gium in Aurich eingerichtet. Der Canzler verrichtete
 selbst die Introduction. Nach der vorgeschriebenen
 Eidesformel verpflichteten sich die Administratoren,
 sich in allen Stücken bei der ihnen anvertrauten Be-
 dienung nach denen am 18 Aug. 1721, 18 Aug.
 1722, und 11 Jun. 1723 ergangenen Kaiserlichen
 Decreten, und den nachfolgenden Kaiserlichen Ver-
 fügungen zu richten, sodann sich nach den ostfriesi-
 schen Landesverträgen, jedoch mit Verhütung allen
 Misbrauches und eigenmächtigen den besagten Kai-
 serlichen Decreten widerstreitenden Auslegungen,
 treu und fleißig zu verhalten. Weil sich die Stände
 mit den Commissarien über eine dem Inspector zu
 erthellende Instruction nicht hatten einigen können,
 so wurde dem Inspector, (dieser wurde ebenfalls ver-
 pflicht-

(m) Emdens Recht en Onschuld p. 113.

1724pflichtet,) eine provisorische Instruction zugestellet. Diese Instruction ging vorzüglich dahin, daß zwar der Inspector sich bei den Sessionen eines Voti enthalten, indessen dahin sehen sollte, daß die Gelder richtig berechnet und zu dem bestimmten Gebrauch verwendet würden. Die übrigen Officianten wurden von den Administratoren in Eid genommen. Nun fehlte dem neuen Administrationscollegio noch das landschaftl. Siegel, denn die alten Administratoren wollten sich durchaus nicht bequemen, solches abzugeben. Diese Schwierigkeit war auch von der Commission in dem Landtagsabschied gehoben. Dem Aaricher Collegio war darin verstattet, sich ein neues Siegel mit der Jahrzahl 1724 anzuschaffen (n).

§. 5.

Durch diese Verfügungen der Kaiserlichen Commission ließen sich die alten Stände von dem Wege, den sie einmal betreten hatten, nicht ablenken. Auch blieb das bisherige Administrationscollegium in Emden in seiner Activität. So gab es denn nun ein doppeltes Administrationscollegium, das neue in Aarich, das alte in Emden. Von diesem letzteren waren zwei Glieder abgetreten, der Freyherr von Kniphausen, der nun ein Mitglied des neuen Collegii war, und der Aaricher Bürgermeister Soling, welcher sich ebenfalls submittiret hatte. Bei dem Emden Collegio blieben also nur vier Administratoren über, von dem Appelle, aus der Ritterschaft, Paine von der Stadt Emden, ter Brack und von Rheden von dem dritten Stande. Der ritterschaftliche Administrator von dem Appelle war ein heldenkender Mann, und hatte Muth genug, seine überdachten Plane durchzusehen. Mit Beirath

(n) Sp. facti in den Beil. p. 12 — 17.

zweier gewiegten Männer, des Doctor Homfeld und 1724
 des Secretair Zernemann, lenkte er den Gang
 aller Handlungen. Auch hatte er in der noch be-
 stehenden geheimen Deputation den Vorsitz. Hierin
 war der Emd'er Syndicus Heslingh vorzüglich sein
 bester Mitarbeiter. Kurz, ohne ihn wurde nichts
 vom Belang verabredet, beschlossen und vollzogen.
 Dieses war so wohl bei dem Hofe, als überall in
 dem ganzen Lande bekannt genug. Daher nannte
 man die nachherigen Landesunruhen, wie die bluti-
 gen Ausritte erfolgten, damals, so wie noch auf
 den heutigen Tag, den Appel-Krieg. Von dem
 Auri'cher Collegio bemerke ich, daß darin der so sehr
 geschickte und in der gelehrten Republik bekannte
 Doctor von Wicht die Feder führte. Dieses Auri-
 cher Collegium verlor durch das bald nachher er-
 folgte Absterben des Baron von Kniphausen vieles
 von seiner Autorität, indem die ritterschaftliche
 Stelle unbesezt blieb, und es also keinen Repräsen-
 tanten der Ritterschaft hatte. Dieses Auri'cher Col-
 legium nannte sich immer in seinen Aufsätzen und
 Verordnungen das auctoritate caesarea bestellte Col-
 legium, und das Emd'er gab sich den Titel, das
 accordenmäßige Collegium; Da nun so wenig das
 Auri'cher als das Emd'er Collegium nachgeben wollte,
 da jedes die Administration der Landesmittel zu be-
 haupten suchte, und beide Collegia in dem Lande
 ihren Anhang hatten; so mußte nothwendig ein ver-
 wirrter Zustand erfolgen.

*hier ist
 vialat
 wenig, aus
 in Gallän-
 der nan-
 von in
 Thron lig.
 kühn in
 von Bugya
 telle von
 hier Appel
 Krieg
 in man
 Coarprung
 da niede
 Spukwörde
 p 16.*

§. 6.

Weder der König von Preußen, als künftiger
 Successor, wenn die männliche Linie des fürstlichen
 Hauses aussterben sollte, noch die Generalstaaten,
 als Nachbarn und Creditoren, konnten den Ruin
 dieses



1724 dieses durch die Wasserfluthen schon an den Rand des Verderbens gebrachten Fürstenthums mit gleichgültigen Augen ansehen. Sie blieben auch nicht ganz unthätig. So ließen die Generalstaaten am 3 Decemb. ihre Garnison in Emden mit drei Compagnien verstärken, und am 21 desselben Monats rückten unter Anführung des Obersten von Dossow dreihundert Mann preussischer Infanterie aus Minden in Emden ein. Dieser Oberste von Dossow wurde nun, statt des Oberstlieutenant von Freitag, Chef der preussischen Miliz in Emden. Ich bemerke nur noch, daß der König in dem folgenden Jahre dem Obersten Besic das Commando der in Emden liegenden preussischen Truppen übertragen habe. Die Absicht des Königs von Preußen und der Generalstaaten bei der Verstärkung ihrer Truppen scheint indessen nicht so wohl gewesen zu seyn, die alten Stände und das Emders Administrationscollegium wider den Fürsten zu unterstützen, als die Stadt Emden, worin sie ihre Besatzungen hatten, für einem Ueberfall zu decken, und dann auch ihren Ermahnungen zum Frieden mehrern Nachdruck geben zu können. Daß der König an den ihigen Streitigkeiten keinen thätlichen Antheil nehmen wollen, gehet aus dem Königl. Antwortschreiben vom 16 Jan. 1725 auf die von dem Fürsten angebrachte Beschwerden über die verstärkte Miliz hervor. „Im übrigen — heißt es in dem Schluß — „laß ich gerne geschehen, daß ein so considerabler „Theil der Noblesse sich dergestalt, wie Ew. Hb. „berichten, submittiret, und ist meine Meinung nie „gewesen, dieselbe wird auch fernher nicht seyn, Je- „manden davon abzuhalten; sondern ich lasse einem „Jeden darunter seinen freien Willen. Ich ver- „sichere Sie auch, daß das Sejour meiner wenigen
 „Leute

„Teute allbort im Lande männiglich und besonders 1724
 „Erw. lbd. unschädlich seyn solle.“ Eben so wenig
 wollten die Generalstaaten, obgleich sie die Manu-
 tenenz der Landesverträge übernommen hatten, den
 alten Ständen die starke Hand bieten (o). Sie
 beschloffen vielmehr unter dem 19 Jan. 1725 sich
 bei den ostfriesischen Irrungen neutral zu halten,
 und keiner Parthey beizutreten (p). Durch Wei-
 sungen und Ermahnungen an den Fürsten und an
 die Stände, und durch Vorstellungen an dem Kai-
 serlichen Hofe suchten sie nur die Ruhe wieder her-
 zustellen, und das glimmende Feuer zu ersticken.
 Dies wird sich in der Folge näher entwickeln.

§. 7.

Unter dem 18 Decemb. machte die Kaiserliche
 Commission allen Eingefessenen durch ein öffentliches
 Patent bekannt, daß das Collegium nach Aurich
 verleget sey, und dorten neue Administratoren be-
 stellt worden, „damit — wie es ferner in dem Pa-
 tent lauret — „sich männiglich mit Entrichtung
 „derer rückständigen auch künftig einzuwilligenden
 „Schakungen, sowohl die Pächter mit Ablegung
 „derer schuldigen Pachten, darnach gebührend ach-
 „ten, und selbige nirgends anders, als nach Aurich,
 „an das neu bestellte Collegium und den Landrent-
 „meister Siefken liefern, nicht minder ihre etwa
 „habende Klagen und Suchen, in denen für das
 „Collegium gehörigen Sachen, daselbst einbringen,
 „bei Vermeidung willkührlicher Strafe, und daß
 „hierüber dasjenige, so dem zuwider, nach Emden
 „an die vorigen widerspenstigen Administratoren
 „geliefert wird, von den Contravenienten anderweit
 „ein-

(o) Landsch. Acten.

(p) Spec. facti in den Beil. p. 20.

1724, eingebracht werden solle.“ — Dann setzte das neue Aaricher Collegium die Verpachtung der accisbaren Waaren vom 2 Febr. bis 2 August auf den 1725²⁷ Jan. 1725 an. Es ladete dazu die Pächtlustige nach Aarich ein. Dagegen ließ das alte Collegium die Acciseverpachtung ebenfalls publiciren. Zwar traten die Emden am 22 Jan. nochmals den Fürsten in einer Bittschrift um die gütliche Beilegung aller Irrungen an, und zwar in der Art, daß bei Entstehung der Sühne alles in statu quo bleiben, und sowohl dem Fürsten, als den Ständen ihre Rechte vorbehalten werden sollten; das Ministerium gab aber diese mit einer mündlichen Empfehlung begleitete Bittschrift uneröffnet zurück. Es fanden sich denn nun sowohl in Emden als in Aarich Pächter ein, und in beiden Collegiis erhielten die Meistbietenden den Zuschlag (9).

§. 8.

Die Kaiserliche Commission machte durch ein gedrucktes Patent vom 1 Febr. die von dem Aaricher Collegio in den fünf Klusten angenommenen Pächter namhaft, und gab aus Kaiserlicher Macht allen Eingefessenen auf, sich mit Entrichtung der Pachten darnach zu achten, und solche an Niemand anders, als an die benannten Pächter bei 50 Goldgulden Strafe abzuführen. In eben der Art erließ das Emden Collegium ein solches Patent. Es kam also nunmehr darauf an, welches Collegium seine Pächter schützen und sich in den Besitz der Pachtcomtoiren setzen konnte. So wie in Emden die Pächter angenommen waren, ließ das Administrationscollegium die ganze ständische oder emdische Garnison mit den vier Capitainen de Nove, Vermelskirchen, Andree

(9) Landtsch. Accen.

Andree und Cramer einschiffen, um sich in den Besitz¹⁷²⁵ des leerer Pachtcomtoirs zu setzen. Der Fürst war hiervon sofort benachrichtiget, und erließ folgendes Mandat: „Dem bei dem Emdischen sogenannten Stadtvolk commandirenden Officier, auch allen übrigen Officieren und Gemeinen wird hie mit bei Verlust Leib, Ehr und Gut bedeuert und anbefohlen, daß sie sich Angesichts dieses zurück nach der Stadt Emden versügen, und sich nicht unterstehen sollen, einige Execution, unter welchem Prätext es auch seyn möge, zu thun, oder sonst etwas vorzunehmen.“ Ein ähnliches Mandat fertigte die kaiserliche Commission aus. Hierin wurde noch überdem den commandirenden Officieren der von der Stadt Emden ausgestellte Revers vom 28. April 1620 vorgehalten, wornach diese Garnison für cassirt gehalten werden sollte, so bald sie sich außer der Stadt zu einer Expedition gebrauchen lassen möchte. So wie diese Emder Besatzung am 1. Febr. in Leer ausgeschiffet wurde, insinuirte ein Notarius beide Mandate den Officieren. Diese wollten die Insinuation nicht annehmen. Der Capitain de Nove steckte die Documente dem Notarius wieder in die Tasche, und fertigte ihn ohne Antwort ab (r).

S. 9.

Der Fürst sahe wohl voraus, daß die Capitaine der Emder Garnison sich durch die Mandate nicht würden abschrecken lassen. Er dachte daher auf ernstliches Mittel. Am 1. Februar ließ er seinen Oberstleutnant Reinhold Helmerich, Freiherrn von Ungern-Sternberg mit 100 Soldaten und zwei Kanonen aus Aurich nach Leer aufbrechen. Dieser zog bei Loge ein Commando aus der Festung Stiefhausen an sich, und

(r) Samml. kaiserl. Patente und landschaftl. Acten.

1725 und rückte am 2. Februar des Morgens in Leer ein. Er postirte sich an einer Stelle, wo drei Straßen (s) zusammenstießen. Mittlerweile war die generale Pegelung, das ist, die Visitation und Annotation der bei den Kaufleuten vorräthigen accisbaren Waaren, gemeinschaftlich von dem Pächter des alten und des neuen Collegii mit Zuziehung eines Notarii vorgenommen. Beide Pächter hatten eine kaiserl. Salvogarde bei sich. Diese gemeinschaftliche Pegelung hatten die Emden Officiere veranstaltet. Sie glaubten dadurch ein Temperament zur Ausgleichung zu treffen. Selbst der kaiserliche Oberste von der Ley sahe diese gemeinschaftliche Pegelung als ein schickliches Auskunftsmittel an, um ein Blutbad zwischen der fürstlichen und Emden Miliz zu vermeiden. Auf Veranlassung der Emden Officiere stellte er solches dem Oberstlieutenant von Ungern - Sternberg vor. Dieser wollte aber durchaus nicht in eine gemeinschaftliche Pegelung geheelen, weil er gemessenen Auftrag hatte, die kaiserl. Decrete, und die von der subdelegirten Commission getroffene Verordnungen, es koste auch, was es wolle, zu handhaben. Weil der Oberste von der Ley von der kaiserl. Commission requiriret war, den in Aurich bestellten Pächter unter kaiserl. Autorität zu schützen: so ließ er durch einen Fähndrich die Emden Officiere von der Antwort des fürstlichen Oberstlieutenants benachrichtigen, und wider ihr Verfahren protestiren. Auch ließ er dem Emden Pächter, (dieser war ein kaiserlicher Soldat, und hatte die gesuchte Entlassung noch nicht erhalten,) anbefehlen, sich sofort bei der Fahne einzufinden. Gegen Mittag marschirte ein Detachement von 40 Mann der Emden Miliz von der Wage, (hier war ihr

(s) Die Pfefferstraße, die Kirchstraße und die Straße zwischen beiden Pütten.

ihre Hauptquartier) nach der Pfefferstraße. Der 1725
 Oberstlieutenant von Ungern-Sternberg schickte dem
 anführenden Fähndrich einen Trompeter entgegen,
 und warnte ihn nicht weiter vorzurücken oder unter
 sein Geschütz zu kommen. Er ließ die Kanonen
 laden, und die Soldaten ins Gewehr treten. Hinter
 ihnen stellte er eine große Menge bewaffneter Bauern.
 Diese waren aufgeboten, und vor und nach in Leer
 angekommen. Bei diesen kriegerischen Vorkehrungen
 zog von der Emden Miliz die Compagnie des
 Capitain Cramer nach der Pfefferstraße. Der com-
 mandirende Officier, Capitain Cramer, ließ den
 Obersten benachrichtigen, daß er durchaus mit seinen
 Leuten vorwärts mußte. Der Oberste ließ erwie-
 dern, daß sie eine andere Gasse einschlagen könnten,
 und er nicht zugeben konnte und wollte, daß sie auf
 seine Postirung andrängen. Nach vielem Protestiren
 und Repestiren, commandirte der Emden Haupt-
 mann, vorwärts! und ließ seine Leute mit gespanntem
 Hahn avanciren. Noch ohngefähr 30 Schritt waren
 sie von der fürstlichen Postirung entfernt, wie der
 Oberste erst die eine, dann die andere Kanone ab-
 brennen, und von der ersten Division seiner Soldaten
 die Gewehre hören ließ. Die Emden gaben ebenfalls
 Feuer. Hierauf zogen sie sich nach der Wage zurück.
 Der Oberstlieutenant verfolgte sie mit gefällten Bazo-
 netten, doch nur auf einige Schritte, weil ein blin-
 der Lärm entstand, daß ein anderes Detachement ihm
 in den Rücken fallen würde. So stellte er sich denn
 wieder bei seine Kanonen. An Todten und Ver-
 wundeten lagen von den fürstlichen Truppen sieben
 und von der ständischen Miliz zwölf auf der Gasse.
 Mit dem anbrechenden Abend zog die Emdische Miliz
 wieder ab. Sie wurde bei dem Plittenberg einge-
 schiffet, und fuhr die Emse nach Emden herunter.
 Au

Luz/au

1725 An dem folgenden Morgen entließ der Oberste von Ungern. Sternberg die aufgebotenen Bauern, und führte sein Commando nach Aurich zurück (t). Dieser blutige Austritt ereignete sich in dem Angesicht der kaiserlichen Salvogarde, die aus kaiserlicher Autorität die Ruhe in dem Lande sichern sollte, und in Leer ihr Hauptquartier hatte.

§. 10.

Bald nach diesem Vorfall ließ der Fürst am 14. Febr. ein Edict publiciren. Hierin wurde ausgeführt, daß die Emdische Garnison zufolge des Haagischen Vergleiches von 1603, der staatlichen Resolution von 1609 und des von Emden 1620 ausgestellten Reverses nicht aus der Stadt gebraucht werden dürfe. Der Fürst erklärte deshalb jedes Commando der Emders Miliz, welches sich außer den Wällen der Stadt antreffen lassen möchte, für Bogelfrey. So heißt es in dem Schluß dieses Edicts:

„Weil die Capitains so wenig, als die sie ausgeschiedet haben, weder an den Landesverträgen, noch an Unsern darauf gegründeten Mandaten und Rescripten, sich im geringsten bisher geteuhret, und sich nicht gescheuet haben, ihre Hand selbst wider Uns, in der Person unsers commandirten Oberstlieutenants, gottloser Weise aufzuheben, und zu besorgen ist, daß die Urheber sich solcher Frevelthaten noch ferner unterstehen werden: So befehlen Wir allen Unsern getreuen Unterthanen hiemit ernstlich, und bei der Pflicht, womit sie Uns, als Ihrem angeborenen Erb. Ober- und Landesherrn verbunden sind, wenn die besagten Emdischen Stadtdölker

(t) Aus der Relation des Obersten von Ungern. Sternberg in der Fact. Spec. Bepl. p. 82. und 86. und landschaftl. Acten.

„völker sich außerhalb Unserer Stadt Emden in eini. 1725
 „ger Execution oder Commando antreffen lassen, sie
 „als Uebelhäter und Delinquenten zu tractiren, und
 „durch Läutung der Glocken oder sonst zusammen
 „kommen, ihnen auf alle Weise Abbruch zu thun,
 „und die sie gefangen kriegen, als Uebelhäter anhero
 „an Uns einzuliefern. Und sollen alle Officianten
 „auf dem platten Lande bei willkührlicher Strafe, und
 „Unsere Bögte und Gerichtsdienner hierin allen ihren
 „Fleiß anwenden, und den Eingefessenen hierin die
 „Hand bieten.“ (u) Auch ließ die kaiserliche Com-
 mission eine scharfe Weisung an den Magistrat in
 Emden über den Mißbrauch ihrer Garnison ergehen.
 Bürgermeister und Rath verantworteten sich dadurch,
 daß sie bei dem Vorfall in Leer keinen Antheil ge-
 nommen, sondern nur auf Requisition der Administra-
 toren ihre Garnison, wie solches öfters geschehen,
 hätten verabsolgen lassen. Den Administratoren hielt
 die kaiserliche Commission in einem andern Schreiben
 vom 3. Febr. ihr Betragen in den ernsthaftesten Aus-
 drücken vor, und schloß zulezt: „Da sie, die Admi-
 „nistratoren, die Emdische Garnison wider ihre
 „Pflicht zu handeln verleitet, und durch dieselbe die
 „zur Verhütung aller Unordnungen abgeschickte Miliz
 „so freventlich attaquiren lassen, also wird, nebst
 „ausdrücklichen Vorbehalt der hiedurch schon ver-
 „wirkten Strafe Ihnen hiemit bei 1000 Goldgülden
 „Strafe auferleget, dergleichen Ausschickung der
 „Emdischen Garnison ferner weder vor sich selbst zu
 „unternehmen, noch auf Requisition an Bürger-
 „meister und Rath zu Emden zu veranlassen.“ Die
 Administratoren erwiederten hierauf schriftlich, daß,
 wenn zwar Emden, nach den Landesverträgen, nicht
 befugt

(u) Fürstl. abgedrucktes Edict.

Offiz. Gesch. 7 B.

2

242 Ein und dreißigstes Buch.

1725 befugt wäre, die in dem ständischen Sold stehende Garnison außerhalb der Stadt zu gebrauchen, dennoch die Stände oder in deren Namen die Administratoren berechtigt wären, sich derselben wider alle Gewalttreiberey und Störung des Collectenwerkes zu bedienen. Sie bezogen sich auf den Finalrecess von 1663, auf den Emdischen Landtagschluss von 1618, und besonders auf die staatliche Resolution vom 12. Jun. 1719. Dann entkannten sie, daß die Emden Miliz zuerst das fürstliche Commando angegriffen habe. „Es haben vielmehr — schreiben sie — die fürstlichen Soldaten, ohne die geringste Ursache, da ihnen keine Hinderung geschehen, und sie wohl versichert waren, daß ihnen kein Finger würde gekränkt werden, auf die landschaftliche Miliz mit zwei Kanonen zuerst gefeuert, und theils gefallene Leute, wie sie keinen Widerstand gefunden, brutalemt ermordet, und durch die zu ihnen gesellte Leute Plünderung angestellt und Unordnung auf Unordnungen gehäufet, dergestalt, daß denen guten Einwohnern zu leer Zittern und Zagen angekommen, und viele von dannen geflüchtet, und ihre Prätiosa anderwärts hinbringen lassen müssen.“ (v)

(v) Abdruck eines Commiss. Schreibens vom 3. Febr. 1725. und zweier Schreiben der Administratoren.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die Repräsentanten der alten Stände und der Emders Magistat reichen der kaiserlichen Commission eine Partitions- erklärung ein. Da aber diese Submissionsacte von der kaiserlichen Commission verworfen wird: §. 2. So verwenden sich die Generalstaaten für die Stände bei dem Kaiser. §. 3. Der Anschlag, den ritterschaftlichen Administrator von dem Appelle aufzuheben, mißlinget. §. 4. Die alten Stände oder die Requitenten werden von dem ausgeschriebenen Landtage ausgeschlossen. §. 5. Der kaiserliche Cammerherr und Gesandte, Graf Fridag von Oddens, kömmt in Ostfriesland, um die Streitigkeiten, durch seine Vermittelung zu heben. Der ihm von dem Canzler Brenneisen gemachten Hindernisse ohnerachtet, §. 6. veranstaltet er eine Versammlung der Ritterschaft. Diese und die Stadt Emden, die dem ritterschaftlichen Schluß beitrith, tragen, nach einer näheren Submissionserklärung, auf einen allgemeinen freyen Landtag an. §. 7. Die Hülfe des Canzlers vereitelt den Plan des Grafen und die guten Aussichten zu einer Sühne. §. 8. Vorüber sich der wieder abreisende Graf in einem heftigen Schreiben bei der Commission beschweret. §. 9. Das unvorsichtige Benehmen des Canzlers und seine Nachsicht eröffnet den Weg zur Verzweiflung.

§. I.

Wie die alten Stände nun nicht mehr auf Landtagen sich versammeln konnten: so wurden die Geschäfte von ihren Repräsentanten, nämlich von den Gliedern der geheimen Commission, von den Administratoren des noch fortwährenden Emders Collegii, und, bei wichtigen Vorfällen, mit Zuziehung der alten ordinair Deputirten wahrgenommen. Diese Häupter und Repräsentanten der alten Stände konnten leicht vermuthen, daß der Kaiser die in Leer vorgefallenen Feindseligkeiten ungnädig aufnehmen würde, und auch die Generalstaaten, die sowohl ihnen, als dem Fürsten den Frieden so ernstlich angerathen hatten, den Vorfall mißbilligen würden. Sie und mit ihnen der Emders Magistat entschlossen sich daher, sich den kaiserlichen Decreten zu unterwerfen. Unter dem 12. Febr. schrieben sie an die kaiserliche